

RS Vwgh 2006/11/24 2006/02/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §22;

VStG §51e Abs1;

VStG §51e Abs6;

VStG §51f Abs2;

ZustG §21;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der UVS ist nicht verpflichtet, den Besch zu der vor ihm stattfindenden mündlichen Verhandlung "zu eigenen Händen" zu laden (Hinweis E 16.6.2003, 2002/02/0072). Vielmehr hat die diesbezügliche Ladung an den Besch zu Händen seines Rechtsvertreters zu erfolgen (Hinweis E 31.3.2006, 2004/02/0336). Dass der bei der mündlichen Verhandlung anwesende Rechtsvertreter des Besch keine ausreichende Kenntnis über den Verhandlungsgegenstand hatte, hat der UVS nicht zu verantworten, zumal in der Beschwerde nicht behauptet wird, die Vorschrift des § 51e Abs. 6 VStG (betreffend die rechtzeitige Ladung) sei nicht eingehalten worden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020142.X01

Im RIS seit

08.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at